



## Stellenausschreibung

### Die Stadt Rauschenberg

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

#### **Erzieherin/Erzieher/Pädagogische Fachkraft (gem. § 25 HKJGB) (m/w/d)**

mit 39 Std./Woche (Vollzeit), Schwerpunkt Hausaufgabenbetreuung, für die kommunale Kindertagesstätte in Bracht ein.

Bei der Kindertagesstätte Bracht handelt es sich um eine Einrichtung mit insgesamt 85 Kindern ab dem 2. Lebensjahr. Es werden verschiedene Gruppen, wie zum Beispiel familienähnliche - oder altershomogene Gruppen, angeboten. Ebenfalls gibt es in der Einrichtung eine Betreuung von Grundschulkindern bis zum 10. Lebensjahr. Die Kinder nehmen an der Mittagsverpflegung teil und werden bei den Hausaufgaben betreut.

Die Kita Bracht ist von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 17 Uhr und Freitag von 7:30 bis 14 Uhr geöffnet.

Fachliche Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Erzieherin/Erzieher oder
- Pädagogische Fachkraft (§ 25 HKJGB s. unten)

Persönliche Voraussetzungen:

- Zuverlässige und aufgeschlossene Persönlichkeit
- Flexibilität
- Freundlichkeit
- Selbstständigkeit und Leistungsbereitschaft

Wir bieten:

- Entlohnung nach dem TVöD (Entgeltgruppe S8a)
- Persönliche Zulage
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Eigenverantwortliches Arbeiten im Team

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen – gerne auch als E-Mail ([magistrat@rauschenberg.de](mailto:magistrat@rauschenberg.de)) - bis spätestens **15. Juni 2023** an den

**Magistrat der Stadt Rauschenberg  
Schloßstraße 1  
35282 Rauschenberg**

Die Kosten für die Bewerbung (z. B. Fahrtkosten) werden nicht erstattet; die Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Mareike Schulz-Wittekindt telefonisch unter der Rufnummer 06425/9239-11 oder per E-Mail [m.schulz@rauschenberg.de](mailto:m.schulz@rauschenberg.de) gerne zur Verfügung.

## **Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Vom 18. Dezember 2006\***

### **§ 25b Fachkräfte**

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach [§ 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien](#) vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und
15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,
4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,
  - a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
  - b) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
  - c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
  - d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzung des Abs. 1 zu erfüllen.